Benutzungsordnung
über die Benutzung von Schulräumen, der Turnhalle und der Aula
der Gemeinde Wangels

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Wangels unterhält eine Schule und Turnhalle in Hansühn als öffentliche Einrichtungen.
Sie stehen zur Verfügung:

a) dem Schulsport,
b) der offenen Ganztagsschule,
c) dem freien Sport,
den Sportvereinen im Bereich der Gemeinde, den sonstigen Sportgemeinschaften der Gemeinde sowie den Fachverbänden auf Kreis-, Landes- und Bundesebene auf Antrag, ausschließlich zu sportlichen Zwecken und Veranstaltungen,
d) den Kindergärten der Gemeinde,
e) der Jugendpflege in der Gemeinde Wangels für die Turnhalle,
f) für sonstige, im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen, die von der Bürgermeisterin /vom Bürgermeister von Fall zu Fall genehmigt werden können.

Auf die Benutzung besteht kein Rechtsanspruch, der Unterricht/Schulsport hat in jedem Fall Vorrang.

§ 2 Benutzungszeiten

1) Anträge auf die Benutzung der Schulräume/Turnhalle nimmt die Amtsverwaltung des Amtes Oldenburg-Land in Oldenburg/H. entgegen. Sie, bzw. die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Gemeinde, koordiniert die Wünsche im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten und stellt einen Benutzungsplan auf.
2) Die Schulräume/Turnhalle bleiben während der Ferien geschlossen. In Ausnahmefällen entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. Der organisierten Jugendpflege der Gemeinde ist die Nutzung in den Ferienzeiten unter Berücksichtigung der Jugendschutzgesetze gestattet. Die Warmwasserversorgung in den Ferien ist mit der Rektorin/dem Rektor bzw. der Schulhausmeisterin/dem Schulhausmeister abzustimmen. Ein Anspruch auf eine Warmwasserversorgung und Heizung besteht während der Ferien nicht.

3) Die Benutzung kann von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister für einzelne Benutzungszeiten oder Tage unter Fortdauer der Zulassung entschädigungslos untersagt werden, wenn

   a) die Schulräume/Turnhalle unbenutzbar sind wegen Instandsetzungsarbeiten oder sonstiger unvorhergesehener Ereignisse,
   b) eine Änderung der Benutzungstage notwendig ist,
   c) die Vorbereitung und Durchführung einer im öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltung sportlicher, kultureller oder anderer Art vorrangig ist.

§ 3 Voraussetzung für die Zulassung zur Benutzung

1) Der Antragsteller verpflichtet sich, diese Benutzungsordnung einzuhalten.

2) Der Antragsteller benennt schriftlich den jeweiligen Verantwortlichen. Ein Wechsel in der Person ist dem Amt Oldenburg-Land unverzüglich anzuzeigen. Der Verantwortliche oder dessen Stellvertreter muss während der Benutzungszeit anwesend sein. Er ist für seine Gäste/Gruppe bzw. seinen Verein der Gemeinde gegenüber verantwortlich.

3) Der Antragsteller verpflichtet sich, dass die Anwesenheit, besondere Vorkommnisse und festgestellte Schäden an Gebäude und Inventar in das Benutzungstagebuch eingetragen

werden; Schäden sind außerdem unverzüglich der Hausmeisterin/dem Hausmeister zu melden.

4) Der Antragsteller weist nach, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung gemäß § 6 Abs. 2 dieser Benutzungsordnung besteht.

5) Der Antragsteller verpflichtet sich zur pünktlichen Zahlung der Benutzungsgebühr.

6) Das Benutzungsentgelt wird nach besonderer Regelung erhoben (siehe Entgeltsordnung).

7) Für Kindergärten und die Jugendpflege der Gemeinde ist die Nutzung unentgeltlich.

8) Kreis-, Bezirks-, und Landesveranstaltungen, die von einem der Gemeinde angehörigen Verein ausgerichtet werden, sind kostenfrei.

9) Veranstaltungen von dem gemeindeangehörigen Schulverein sind unentgeltlich.

§ 4 Verhalten in den Schulräumen/der Turnhalle

1) Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Eine nicht nutzungsgerechte/sportgerechte bzw. den Hallenregeln widersprechende Benutzung ist untersagt.

2) Das Rauchen ist in allen Räumen nicht erlaubt. Der Ausschank von Getränken und deren Verzehr ist in allen Räumen nicht gestattet. Ausgenommen hiervon ist der Ausschank und Verzehr bei besonderen Veranstaltungen wie z.B. Flohmärkten etc. Hierfür ist eine entsprechende Ausschankerlaubnis des zuständigen Ordnungsamtes erforderlich, sowie die Genehmigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters. Das Mitbringen von Tieren in die Schulräume/Turnhalle ist nicht gestattet.

3) Die Spielflächen dürfen bei sportlichen Veranstaltungen nur auf dem Weg über die Umkleideräume betreten werden. Der Übungsleiter hat darauf zu achten, dass die Spielfläche nur mit Turnschuhen betreten wird, die nicht färbende Sohlen haben. Diese Turnschuhe dürfen nicht gleichzeitig als Straßenschuhe verwendet werden.

4) Die Nutzung/der Sportunterricht, Übungsbetrieb bzw. die (Sport-)Veranstaltung ist so rechtzeitig zu beenden, dass die Räumlichkeiten/Turnhalle mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt ist. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Hausmeisterin/des Hausmeisters.

5) Die/der verantwortliche Leiter verlässt als Letzte/Letzter die Schulräume/Halle. Sie/Er hat sich vorher davon zu überzeugen, dass sich alle benutzten Geräte und Räume im ordnungsgemäßen Zustand befinden. Die benutzten Geräte müssen an den dafür vorgesehenen Platz zurückgestellt werden, etwaige festgestellte Schäden sind in das Benutzungstagebuch einzutragen. Der Übungsleiter muss sich davon überzeugen, dass die von seiner Gruppe benutzten Wasserhähne und Duschen abgedreht sind und die Beleuchtungsanlage ausgeschaltet ist.

§ 5 Aufsicht und Hausrecht

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister übt das Hausrecht über die entsprechenden Räumlichkeiten/Turnhalle aus. Der Bürgermeisterin/Dem Bürgermeister oder den sonst von der Gemeinde Beauftragten ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren. Ihren/Seinen Anordnungen, die sich auf Einhaltung dieser Benutzungsordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten. Sie/Er kann Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, aus den Räumlichkeiten/der Turnhalle verweisen und die Betroffenen bis auf weiteres von der Benutzung ausschließen. Die Betroffenen können innerhalb von acht Tagen bei der Amtsverwaltung schriftlich Widerspruch erheben.

§ 6 Haftung und Schadenersatz

1) Die Gemeinde überlässt den Benutzern die Schulräume/die Räume der Sporthalle und die Geräte, die im Eigentum der Gemeinde sind, zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, alle Räume und Geräte, die benutzt werden sollen, vorher auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

2) Der Benutzer haftet für Schäden, die im Rahmen der Benutzung seiner Bediensteten, Beauftragten und Mitgliedern, den Besuchern seiner Veranstaltungen und sonstigen Dritten entstehen und übernimmt insoweit die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte, einschl. der Zugänge bzw. Zugangswege. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegenüber der Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten und Beauftragten. Der Benutzer hat nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellung der Ansprüche gedeckt wird. In Ausnahmefällen kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hiervon Befreiung erteilen.

3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

4) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräten einschl. der Zugänge bzw. Zufahrtswege durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen.

5) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die von dem Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten und von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

§ 7 Veranstaltungen mit Zuschauern

Bei Veranstaltungen mit Zuschauern hat der Benutzer das erforderliche Ordner- und Absperrpersonal zu stellen. Er hat auch dafür zu sorgen, dass die Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Teile der Schulräume/Turnhalle betreten und diese Benutzungsordnung einhalten. Der Benutzer sorgt für Sanitätskräfte in so ausreichender Zahl, dass Teilnehmern und Zuschauern bei Unfällen die notwendige Hilfe geleistet werden kann.

§ 8 Ausschluss von der Hallenbenutzung

Der Benutzer kann von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister von der Hallenbenutzung entschädigungslos ausgeschlossen werden, wenn wiederholt gegen diese Benutzungsordnung verstoßen wird.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Oldenburg/H, den 20.12.2007

gez. Klodt
Bürgermeister

(L.S.)